b) über die Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommissionen der Sozialversicherung.

Ernennung der Arbeitsrichter und Schöffen

§ 10

- (1) Die Arbeitsgerichte werden mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Zahl von Arbeitsrichtern besetzt
- (2) Bei den Arbeitsgerichten werden Kammern gebildet.
- (3) Die Kammern sind mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt.

§ 11

- (1) Die Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte werden vom Rat des Kreises in Übereinstimmung mit den im Kreis vertretenen Gewerkschaften und Industriegewerkschaften vorgeschlagen und vom Minister für Arbeit auf drei Jahre ernannt
- (2) Zum Arbeitsrichter kann ernannt werden, wer die für die Ausübung der Rechtsprechung erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt

§ 12

- (1) Die Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte werden vom Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagen und vom Minister für Arbeit auf drei Jahre ernannt
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit eines Arbeitsrichters am Bezirksarbeitsgericht ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte. Zum Arbeitsrichter können auch ernannt werden Wissenschaftler, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts tätig sind, sowie hervorragende Praktiker der Staatsverwaltung und Funktionäre der Gewerkschaften, die sich die erforderlichen Rechtskenntnis.se erworben haben.

§ 13

- (1) Für jedes Arbeitsgericht ist aus der Zahl der an ihm tätigen Arbeitsrichter ein Direktor und sein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Ist das Arbeitsgericht nur mit einem Richter besetzt, so ist der Vertreter aus den am benachbarten Arbeitsgericht tätigen Arbeitsrichtern auszuwählen.
- (3) Die Ernennung der Direktoren und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Minister für Arbeit.

§ 14

- (1) Die Schöffen der Arbeitsgerichte werden von den Bezirkstagen auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Schöffen der Kreisarbeitsgerichte werden von den Kreisvorständen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften, die Schöffen der Bezirksarbeitsgerichte von den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Bezirkstag zur Wahl vorgeschlagen.

Abberufung der Arbeitsrichter und Schöffen

§ 15

(1) Die Richter der Arbeitsgerichte können vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Arbeitsrichter gröblich verletzen,
- b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.
- (2) Die Richter der Arbeitsgerichte können ferner vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr fähig sind.
- (3) Die Abberufung der Arbeitsrichter der Kreisund Bezirksarbeitsgerichte erfolgt durch den Minister für Arbeit nach Anhören des Kollegiums des Ministeriums für Arbeit.

§ 16

Erweist sich ein Schöffe als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Direktors des zuständigen Arbeitsgerichtes vom Bezirkstag, von dem er gewählt ist, von seinem Amt abberufen werden.

§ 17

Disziplinarbestimmungen

- (1) Die Richter der Arbeitsgerichte sind dienstlich und außerdienstlich zu einem untadeligen Verhalten verpflichtet. Sie können wegen Handlungen, die ihres Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Der beim Bezirksarbeitsgericht zu bildende Disziplinarausschuß ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte zuständig und ist mit drei Arbeitsrichtern der Bezirksarbeitsgerichte besetzt. Der Minister für Arbeit kann bestimmen, daß für mehrere Bezirksarbeitsgerichte ein gemeinsamer Disziplinarausschuß gebildet wird.
- (3) Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte zuständig.
- (4) Für das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die hierzu ergangene Disziplinarordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Geschäftsstellen

- (1) Jedes Arbeitsgericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben wird.
- (3) Die Aufsicht über die Angestellten der Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte obliegt dem Direktor des jeweiligen Arbeitsgerichts.

§ 19

Unterhaltung der Arbeitsgerichte

(1) Die Kosten für die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Arbeitsgerichte sind von den Räten der Bezirke zu tragen und in deren Haushaltspläne aufzunehmen.